

**Gemeinde Abstatt  
Landkreis Heilbronn**

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Abstatt vom 18. September 2007**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt in seiner Sitzung am 23. November 2017 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.09.2007, i.d.F. vom 18.11.2014 beschlossen:

**§ 1**

§ 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 42  
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss  $Q_3$  in  $m^3/h$  (Nenndurchfluss  $Q_n$  in  $m^3/h$ ) von:

Größe $Q_3$ 4 ( $Q_n$ 1,5 und 2,5)	1,00 Euro pro Monat,
Größe $Q_3$ 10 ( $Q_n$ 3,5 und 5(6))	1,40 Euro pro Monat,
Größe $Q_3$ 16 ( $Q_n$ 10)	1,80 Euro pro Monat.

Bei Verbundzählern mit einem Durchmesser  $D_n$  in Millimeter von:

Größe $D_n$ 50 (Verbundzähler)	26,50 Euro pro Monat,
Größe $D_n$ 80 (Verbundzähler)	34,40 Euro pro Monat,
Größe $D_n$ 100 (Verbundzähler)	42,20 Euro pro Monat.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

## § 2

§ 43 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

### „§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

- vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	1,40 Euro
- ab 01.01.2019	1,40 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

- vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	1,40 Euro
- ab 01.01.2019	1,40 Euro.“

## § 3

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Abstatt, 28. November 2017

Klaus Zenth  
Bürgermeister